

stände auf dem Gebiete der Veterinär-Wissenschaft in bezug auf die öffentliche Gesundheitspflege, der Pathologie und Bakteriologie, der Seuchenlehre, Veterinär-Medizin und Chirurgie sowie der tropischen Krankheiten verhandelt. Die Adresse des Organisations-Komitees ist: Royal College of Veterinary Surgeons, 10 Red Lion Square, London W. C., England.

Der Deutsche Verein für Kunstwissenschaft hält seine nächstjährige Jahresversammlung am 6. Januar 1914 im kunsthistorischen Hörsaal der Universität Bonn ab. Außer dem Jahres- und Klassenbericht sowie Anträgen steht ein Vortrag von Prof. Dr. Adolf Goldschmidt-Berlin über die mittelalterliche Monumentalplastik in Frankreich und in Deutschland auf der Tagesordnung. Als Jahresgabe erscheint nicht, wie in Aussicht genommen, ein Werk über das berühmte rheinische Katakombenschloß Venrath, sondern eine große Veröffentlichung des Mainzer Goldschmiedes der Kaiserin Gisela, der jüngst dem Kaiser geschenkt und von ihm dem Berliner Kunstgewerbemuseum überwiesen worden ist.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Adressbuch für den Buch-, Kunst-, Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige der österreichisch-ungarischen Monarchie, mit einem Anhang: Österr.-ungar. Zeitungs-Adressbuch. Herausgegeben von Moritz Perles. 8°. XXXVI, 480 S. m. d. Bildnisse von Julius Benkös. Wien I, Seilergasse 4, Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhändler.

Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910. Erläutert von Robert Voigtländer, Verlagsbuchhändler, und Dr. Theodor Fuchs, Rechtsanwalt. Mit einem Anhang enthaltend das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, die Revidierte Berner Übereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge (Juristische Handbibliothek). Herausgeber: Max Hallbauer, Senatspräsident am R. S. Oberlandesgericht, Geh. Rat Dr. W. Schelcher, Ministerialdirektor im R. S. Min. d. J. Band 138.). 2. Auflage. Kl.-8°. 464 S. Leipzig 1914, Hoffberg'sche Verlagsbuchhandlung Arthur Hoffberg. 9. A. ord.

Katalog empfehlenswerter Werke der ausländischen Literatur (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch). Nebst einem Verzeichnis der gelesenen Zeitschriften des Auslandes. XXX. Jahrgang 1914. Zu beziehen durch (. . . Sort.-Fa. . .). Herausgegeben von A. Twietmeyer in Leipzig. Gr.-8°. 152 S.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterlegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Kredite an Schüler.

(Vgl. Nr. 293.)

Kredite an Schüler lassen sich für das Sortiment schwerlich umgehen, und Weigerungen seitens der Eltern, für diese einzustehen, werden äußerst selten vorkommen. Aber der Buchhändler darf nie den Kredit auf eine unzulässige Höhe anschwellen lassen, sonst verliert er rechtlichen, sowie moralischen Anspruch auf Wiedererstattung seitens der Eltern. Vor allem aber darf er nicht versäumen, den Eltern vierteljährliche Abrechnung zukommen zu lassen. Namentlich in kleinen Gymnasialstädten herrscht die ganz unverantwortliche Sitte, den Herren Primanern lustig auf Kredit zu liefern, um endlich den Eltern nach dem bestandenen Examen die Rechnung zu präsentieren. Hierin leisten kleinere Gewerbetreibende und leider auch hier und da Buchhändler Erkleckliches.

Magdeburg.

Schallehn.

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtslage sind die §§ 108 ff. B.G.B. Sobald der Sortimenter mit dem Minderjährigen, den er als solchen erkennt, den Kaufvertrag abgeschlossen hat, tritt ein Schwebezustand ein. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt dann von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. Der Sortimenter kann bis zur Entscheidung des Vaters nicht mehr zurücktreten, wenn nicht etwa der Minderjährige ihm gegenüber wahrheitswidrig die Einwilligung des Vaters behauptet hat. Die Genehmigung kann sowohl dem Sortimenter als auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden. Sie kann sogar stillschweigend erfolgen. Wenn nämlich der Vater von dem erfolgten Kaufe auf irgendwelche Weise Kenntnis erlangt und es dann duldet, daß sein Sohn die Bücher benützt, so wird man hierin eine Genehmigung erblicken dürfen. Die Beweislast für

das Vorliegen einer solchen stillschweigenden Genehmigung trifft allerdings den Sortimenter. Dem Schwebezustand kann aber der Sortimenter dadurch ein Ende bereiten, daß er den Vater, früher oder später, zur Genehmigung des Vertrages auffordert. Diese kann dann nur ihm gegenüber abgegeben werden; erfolgt sie nicht bis zum Ablaufe von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung, so gilt sie kraft Gesetzes als verweigert. In diesem Falle kann der Sortimenter die Bücher nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Wie der Herr Einsender sich eine »Schadensersatzklage gegen den Vater wegen Vorspiegelung« denkt, ist nicht recht klar. Übrigens liegen beim Barverkauf die Verhältnisse für den Sortimenter insofern günstiger, als dann der Kaufvertrag für von Anfang an wirksam gilt, wenn die Zahlung seitens des Minderjährigen aus Mitteln erfolgt ist, die ihm vom Vater zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung überlassen worden waren (Taschengeld, Monatswechsel). Karl Illing.

Mangel in der Verkehrsordnung?

Bei Schulanfang (14. September) verkaufte ich ein Schulbuch, das beim Gebrauch, etwa Mitte Oktober, sich als fehlerhaft erwies. Es fehlte ein Bogen. Das Schulkind verlangte ein anderes, fehlerfreies Buch sofort, da das betr. Buch täglich gebraucht wird.

Selbstverständlich gab ich ein anderes, fehlerfreies Exemplar und sandte das defekte am 23. Oktober im Postpaket an den Verleger mit dem Ersuchen, mir ein fehlerfreies Exemplar dafür zu liefern. Am 29. November sendet mir der Verleger das reparierte Buch zurück, mit dem Bemerkten, ein neues Exemplar könne nicht geliefert werden, da das Buch starke Spuren des Gebrauchs zeige. Selbstverständlich wird ein Buch, das täglich im Gebrauch ist, solche Spuren tragen.

Auf meine Reklamation verweist mich der Verleger auf den § 14 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Was aber hier gesagt ist bezüglich der Nachlieferung von Defekten, kann auf den obigen Fall nicht zutreffen. Vielmehr stehe ich auf dem Standpunkt, daß wie ich als Sortimenter verpflichtet war, meinem Kunden sofort ein gebrauchsfähiges anderes Buch zu verabsorgen, der Verleger auch mir gegenüber verpflichtet ist, ein neues Exemplar zu liefern und das defekte, wenn auch gebrauchte Exemplar zurückzunehmen. Ich beziehe mich dafür auf § 402 des B.G.B. und bitte um gef. Äußerungen zur Klärung dieser Frage.

Mannheim.

J. Kemnich.

Dem brieflich geäußerten Wunsche des Herrn Einsenders nach Stellungnahme der Redaktion zu der hier aufgeworfenen Frage entsprechend, müssen wir zunächst feststellen, daß der Beurteilung des Falles nicht, wie der Herr Einsender meint, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern die der Verkehrsordnung zugrunde zu legen sind. Es scheiden also, da die Parteien Mitglieder des Börsenvereins sind, sowohl § 402 (Rückgängigmachung des Kaufes [Wandlung] oder Herabsetzung des Kaufpreises [Minderung]) als auch § 480 (Lieferung einer mangelfreien Sache anstelle einer mangelhaften) hier ebenso aus wie § 377 des Handelsgesetzbuchs, wonach »unverzügliche Anzeige« die Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Mängelrüge ist. Die ganze Frage ist vielmehr nach § 14 der Verkehrsordnung zu beurteilen. Darnach ist der Verleger »innerhalb zweier Jahre nach dem Bezug verpflichtet, sofort nach Empfang der diesbezüglichen Mitteilung den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln usw.) unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen . . .«

Nach dem klaren Wortlaute dieser Bestimmung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Verleger ihren Vorschriften genügt hat, wenn er entweder das eine (Lieferung des Defektes) oder das andere (Umtausch) getan hat. Rechtlich kann demnach u. E. auch in dem zur Beurteilung stehenden Falle der Verleger nicht zur Lieferung eines neuen Exemplars angehalten werden. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß es eine unbillige Härte bedeutet, wenn der Sortimenter für einen Schaden haftbar gemacht wird, den er nicht verschuldet, seinem Abnehmer gegenüber aber gleichwohl zu vertreten hat, da er diesem ja nach den Bestimmungen des B.G.B. haftet.

Die Verkehrsordnung hat den Zweck, der Praxis und den besonderen Eigentümlichkeiten des buchhändlerischen Verkehrs Rechnung zu tragen, und sie tut das auch in diesem Paragraphen durch Festsetzung einer viel weitergehenden Karenzzeit hinsichtlich der Mängelrüge, als sie das Gesetz gibt. Aber wir stehen nicht an, es als einen Mangel der Verkehrsordnung zu bezeichnen, wenn der Verleger von seinem Recht der Wahl zwischen Lieferung von Defekten und dem Umtausch des Buches Gebrauch macht, ohne der besonderen Lagerung des Falles gerecht zu werden und allen Schaden von der Stelle abzuwenden, die — wie in diesem Falle der Sortimenter — nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Red.